



An die Mitglieder des Gemeinderates

Anfrage Nr. 622 des Ratsmitglieds Werner Kessler betreffend «Begriff öffentliche Zwecke im Fall Rost- laube am Greifensee»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. März 2010 reichte das Ratsmitglied Werner Kessler bei der Präsidentin des Gemeinderates eine Anfrage betreffend «Begriff öffentliche Zwecke im Fall Rostlaube am Greifensee» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Der Stadtrat schreibt in seiner (verspäteten) Antwort vom 9. März 2010 auf meine Anfrage vom 18. November 2009 u.a. folgendes:

„Ob für den Fall, dass die Dienstbarkeit wieder eingetragen werden sollte, ein Seerestaurant ein Bau für öffentliche Zwecke darstellt, ist eine weitere Rechtsfrage, welche zu klären ist.“

Da im Stadtrat Uster drei Juristen sitzen und auch in der Stadtverwaltung einige Juristen tätig sind, sollte es kein Problem sein, die folgenden Fragen präzise, einwandfrei und rechtlich verbindlich zu beantworten:

- 1 Wie lautet die Definition „öffentlicher Zweck“ im rechtlichen Sinn? Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Definition?
- 2 Gilt der Begriff auch für rein private, auf eigene Rechnung arbeitende Verpflegungsstätten wie Restaurants, Kiosks, etc.?
- 3 Welche privaten, gewinnbringenden Restaurants rund um den Greifensee erfüllen ihre Aufgabe im Sinne eines „öffentlichen Zweckes“? Welche in Uster und welche im Kanton Zürich?
- 4 Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese öffentliche Zweckbestimmung?

- 5 Konkreter: Geniesst die Besenbeiz am Seeweg, das Restaurant in der Seebadi, das Restaurant bei der Schiffflände in Maur, die Restaurants im Städtchen Greifensee und der Kiosk bei der Schiffflände Niederuster den Status des „öffentlichen Zweckes“?
- 6 Wenn die Antwort Nein lautet (was zu vermuten ist): Weshalb will der Stadtrat die Frage rechtlich klären, ob die Rostlaube des Vereins „La Boîte“ den Status eines öffentlichen Zweckes haben könnte?
- 7 Was ist der rechtliche Unterschied zwischen den genannten, bestehenden, rein privaten und gewinnorientierten Verpflegungsstätten und der geplanten Rostlaube, genannt „La Boîte“, der Nouvellisten?
- 8 Sieht der Stadtrat seine (wahrscheinliche) Aussichtslosigkeit auch bei dieser Frage nicht endlich ein?

Besten Dank für die Beantwortung.»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Wie lautet die Definition „öffentlicher Zweck“ im rechtlichen Sinn? Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Definition?»

Antwort:

Als Kriterien für das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks erachtet der Stadtrat die Sicherung des Eigenbedarfs der Gemeinde sowie ihrer Einwohner, des ortsansässigen Gewerbes und der Industrie mit öffentlichen Versorgungs- und Dienstleistungen, die Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktur, die kommunale Siedlungspolitik mit dem Ziel einer Wohnungsverorgung für breite Schichten der Bevölkerung, städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmassnahmen, Unterstützung der Wirtschaftsförderung, Berücksichtigung sozialer Belange der Leistungsempfänger, die Beseitigung sozialer und sonst unzuträglicher Missstände oder die Ermöglichung spezifischer Naherholungsbedürfnisse für die gesamte Bevölkerung am Greifensee. Der Stadtrat setzt sich somit auch für ein öffentlich zugängliches Seerestaurant auf staatlichem Grund direkt am See als Erholungseinrichtung für die gesamte Bevölkerung ein. Der Stadtrat ist deshalb der Meinung, dass ein solches Restaurant den öffentlichen Zweck erfüllt.

Frage 2:

«Gilt der Begriff auch für rein private, auf eigene Rechnung arbeitende Verpflegungsstätten wie Restaurants, Kiosks, etc.?»

Antwort:

Bei besonderen örtlichen und raumplanerischen Verhältnissen kann dies der Fall sein.

Frage 3:

«Welche privaten, gewinnbringenden Restaurants rund um den Greifensee erfüllen ihre Aufgabe im Sinne eines „öffentlichen Zweckes“? Welche in Uster und welche im Kanton Zürich?»

Antwort:

Der Stadtrat hat keinen Überblick über alle Restaurants rund um den Greifensee, insbesondere auch nicht über deren wirtschaftliche Situation. Einige sehr gute Beispiele zählt Werner Kessler indes in Frage 5 selber auf.

Frage 4:

«Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese öffentliche Zweckbestimmung?»

Antwort:

Siehe Frage 1.

Frage 5:

«Konkreter: Geniesst die Besenbeiz am Seeweg, das Restaurant in der Seebadi, das Restaurant bei der Schiffflände in Maur, die Restaurants im Städtchen Greifensee und der Kiosk bei der Schiffflände Niederuster den Status des „öffentlichen Zweckes“?»

Antwort:

Ja, dies ist durchaus denkbar.

Frage 6:

«Wenn die Antwort Nein lautet (was zu vermuten ist): Weshalb will der Stadtrat die Frage rechtlich klären, ob die Rostlaube des Vereins „La Boite“ den Status eines öffentlichen Zweckes haben könnte?»

Antwort:

Die Antwort des Stadtrates lautet hier nicht nein. Die Beantwortung der Frage erübrigt sich somit. Erwähnt sei, dass die Stadt Uster nicht Klägerin, sondern zusammen mit dem Kanton Beklagte ist.

Frage 7:

«Was ist der rechtliche Unterschied zwischen den genannten, bestehenden, rein privaten und gewinnorientierten Verpflegungsstätten und der geplanten Rostlaube, genannt „La Boite“, der Nouvellisten?»

Antwort:

Wie bereits erwähnt, muss jeder Fall für sich unter Würdigung der jeweiligen speziellen Situation beurteilt werden. Dabei steht der zuständigen politischen Behörde ein Ermessensspielraum zu. Der Stadtrat hat seine politische Verantwortung im Rahmen der anfallenden Entscheide betreffend See-restaurant wahrgenommen und wird dies auch weiterhin tun.

Frage 8:

«Sieht der Stadtrat seine (wahrscheinliche) Aussichtslosigkeit auch bei dieser Frage nicht endlich ein?»

Antwort:

Siehe Frage 7.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber